



Ablauf der Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Ablauf:

1. Information und Erstberatung

- Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)
<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>,
- Medizinische Universitäten – Wien, Graz oder Innsbruck.



2. Vorbereitung

- Zusammenstellung der Unterlagen, gegebenenfalls Beglaubigungen,
 - Einholung von beeideten Übersetzungen,
 - Abklärung von finanziellen Förderungen,
- Deutschkurse und eventuell Fachsprache Zahnmedizin. Das Prüfungszertifikat C1 ist für die Beantragung der Nostrifizierung an alle Medizinischen Universitäten notwendig. Ein C1-Zertifikat ist auch später für den Erwerb der Berufsberechtigung erforderlich.



- #### **3. Nostrifizierungsantrag** an einer der drei medizinischen Universitäten (Nostrifizierungstaxe €150,--).



4. Ermittlungsverfahren

- Vergleich der Studienpläne durch die Universität,
- Teilnahme am Stichprobentest (bis zu 2 Mal im Jahr) – ausreichende zahnmedizinische Deutschkenntnisse sind notwendig.



- #### **5. Nostrifizierungsbescheid** mit Auflagen und Frist zur Erfüllung der Auflagen. Die Zulassung zum außerordentlichen Studium kann mit dem Bescheid erfolgen.





Ist man mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann binnen vier Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

6. Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen

- Inskription zum außerordentlichen Studium (Studiengebühren € 388,56/Semester),
- in Wien muss jede/r Nostrifikant*in mindestens drei Auflagen erfüllen.



7. Bescheid der Medizinischen Universität über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades „Dr. med. dent.“



8. Antrag auf Eintragung in die Österreichische Zahnärzteliste bei der Zahnärztekammer des jeweiligen Bundeslandes, dafür sind u.a. notwendig:

- Vorlage des Zertifikats Deutsch C1 oder Teilnahme an der Sprachprüfung Deutsch bei der Österreichischen Zahnärztekammer,
- Bestätigung über Straffreiheit und certificate of good standing aus dem Herkunftsland.



9. Erlangung der Berufsberechtigung als Zahnärztin/Zahnarzt

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn die Berufsberechtigung nach der Nostrifizierung erteilt wurde. Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf www.migration.gv.at und unter <https://www.workinaustria.com> zu finden. Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt: <https://www.migrant.at/informationsblaetter>.

Parallel zur Nostrifizierung Zahnmedizin ist auch die Beschäftigung in der Zahnärztlichen Assistenz und Prophylaxeassistenz möglich – jedoch nur mit einem entsprechenden Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau!

Anmerkungen zur Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Zahnmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:

1. Voraussetzung: Das in einem Drittstaat abgeschlossene Studium der Zahnmedizin muss mit jenem in Österreich in Bezug auf die Dauer, Umfang, Fächer/Inhalte etc. grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen: Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtseinheit im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten samt Zusammenfassung, C1-Zertifikat Deutsch (verschiedene Prüfungsformate sind möglich, jedoch darf das Zertifikat nicht älter als 3 Jahre sein), Meldezettel oder Zustellbevollmächtigung, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Bestätigung über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich von der Österreichischen Zahnärztekammer (nicht älter als 1 Jahr). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beeideten in Deutsch übersetzt sein (in Wien ist auch die Vorlage von englischer Version der Unterlagen möglich). Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. Die Übersetzungskosten können sich auf mehrere Hundert Euro belaufen.

Sprachliche und fachsprachliche Vorbereitungen auf den Stichprobentest sind erforderlich. Das C1-Zertifikat ist auch im später zum Erwerb der Berufsberechtigung - Eintragung in die Zahnärzteliste - notwendig. Der Besuch von Kursen der Fachsprache Zahnmedizin ist empfehlenswert.

3. Die Antragstellung darf nur einmalig an einer ausgewählten Universität erfolgen: Es ist nicht zulässig, gleichzeitig oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität den Nostrifizierungsantrag zu stellen. Nach einer endgültig negativen Entscheidung über einen Nostrifizierungsantrag ist eine Antragstellung an einer anderen Universität unter Umständen möglich.
4. Das Ermittlungsverfahren ist ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Universität. Nach Überprüfungen der Unterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Vergleichbarkeit erfolgt die Einladung zum Stichprobentest, bei dem die Teilnahme verpflichtend ist. Die Ergebnisse des Stichprobentests tragen zum Ermittlungsverfahren bei. Der Test wird bis zu 2 Mal im Jahr abgehalten und überprüft das Wissen aus mehreren klinischen Bereichen. In jedem Bereich müssen mindestens 60% der richtigen Antworten erreicht werden, sehr gute Fachsprachkenntnisse sind dafür essentiell.
5. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist, innerhalb der die Auflagen erfüllt werden müssen. Wenn dieser negativ ausfällt, dann ist eine Nostrifizierung an der gewählten Universität nicht möglich. Gegen den negativen Bescheid kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Medizinischen Universität, wo die Antragstellung stattgefunden hat, als außerordentliche/r Student*in anmelden und ist für die Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eigenverantwortlich. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab. In Wien sind es mindestens folgende Ergänzungsaufgaben: „Radiologie, Strahlenschutz und Diagnostik“; „Block 9“ im Rahmen der Z-SIP 2; „Z-SIP 6“ und oft auch Verfassen einer Diplomarbeit. Die Universität vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern. Die Studiengebühren betragen pro Semester € 388,56.

7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und die Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.
8. Eintragung in die Österreichische Zahnärzteliste bei der Zahnärztekammer des jeweiligen Bundeslandes: Vor Eintragung in die Zahnärzteliste sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen: entweder durch das Deutsch Prüfungszertifikat C1 oder Teilnahme an der Sprachprüfung Deutsch, abgehalten auf Niveau C1+ (mündlich und schriftlich – Prüfungsgebühr: € 500,-- und für Wiederholungsprüfungen: € 250,--; Termine mehrmals im Jahr).
9. Nach der Eintragung in die Zahnärzteliste ist die Berufsberechtigung erteilt. Ab diesem Zeitpunkt kann eine eigene Praxis eröffnet werden bzw. ein Angestelltenverhältnis in einer zahnärztlichen Klinik eingegangen werden.

Nützliche Links zum Thema:

Merkblatt Nostrifizierung Zahnmedizin von der Medizinischen Universität Wien:

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studium/nostrifikation/aktuell/Merkblatt_Nostri_Zahn_VS_DEZ_2025.pdf

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck:

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz:

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

Österreichische Zahnärztekammer - Information über Eintragung in die Zahnärzteliste:

<https://www.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen-und-zahnaerzte/infocenter/ausbildung-im-ausland> und Information über die Sprachprüfung Deutsch:

<https://www.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/infocenter/ausbildung-im-ausland/sprachpruefung>

Landeszahnärztekammer: <https://www.zahnaerztekammer.at/oezaek/footer/patientinpatient/lzaek>


Informationen, Beratung und Abklärung von Fördermöglichkeiten:

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie eine Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörden.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Sozialministeriums gefördert.

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz